

Hinsichtlich Christi geschaffener Herrschaft wiederum muß man unterscheiden zwischen der, die er vor der Passion besaß, und jener, die er nach der Auferstehung innehatte. Gemäß der letzteren war und ist Christus der Herr aller körperlichen und geistlichen Dinge, aller Menschen und aller Engel. Diese Gewalt hat er niemandem übertragen, weder an Petrus noch an irgendjemanden sonst. Die geschaffene Herrschaft, die Christus seinem Stellvertreter Petrus zusagte und dessen Nachfolgern, war seine Herrschaft vor der Passion: eine ausschließlich geistliche Gewalthabe, da weltliche Herrschaft ein Widerspruch gewesen wäre zu Armut, Demut, Liebe und Rechtschaffenheit (*equitati et honestati*) Christi und der Apostel. Daß deren Lebensform unvereinbar war mit weltlicher Herrschaft, wird anhand biblischer und patristischer Autoritäten aufgezeigt.

Artikel II gelangt zu dem unausweichlichen Schluß: Der Papst ist nach göttlichem Recht nicht mit universaler Herrschaft ausgestattet oder mit Gewalt über den weltlichen Bereich. Daraus ergeben sich eine negative und eine positive Folgerung, beide gestützt zum einen auf die Kirchenväter (Augustin, Ambrosius und Johannes Chrysostomus, dazu Papst Leo I. und der hl. Bernhard), zum anderen auf Gratians ‚Dekret‘ und dessen Glossen, zum Schluß auf das römische Recht. Negativ: Da Christus und die Apostel Herrschaft in dieser Welt weder innehatten noch ersehnten, besitzt der Papst – ihr Nachfolger – keine Vollgewalt in weltlichen Dingen. Positiv: Gemäß päpstlichen Verfügungen und auch nach Gesetzen des römischen Rechts, die die Kirche approbiert hat, erfreut sich allein der Kaiser voller weltlicher Gewalt; kaiserliche Gewalt hat ihren Ursprung unmittelbar von Gott, nicht vom Papst, denn dessen Wirkungsbereich ist eingeschränkt auf geistliche Angelegenheiten.

Der Art nach, wie die positive Folgerung aus dem kanonischen und dem römischen Recht begründet wird, ist Artikel II offensichtlich unselbständig. Der Text lehnt sich über weite Strecken kontinuierlich und wörtlich an ‚Fidem catholicam‘ an⁹⁷ und verläßt diese Vorlage lediglich, um eine Reihe von Allegationen aus dem römischen Recht (mit einer Appendix aus dem kanonischen Recht) einzufügen, die wortgleich in einer Allegationskette des aus Franziskanerkreisen stammenden Traktats ‚Inferius describuntur articuli‘ begegnet⁹⁸. Wie Becker nachwies, stimmt die gesamte Beweisführung weitgehend mit einem älteren, 1331 entstandenen Werk aus demselben Milieu überein: mit ‚Ut in compositione‘⁹⁹. Es gibt keinen trifti-

⁹⁷) K, fol. 99v; vgl. ‚Fidem catholicam‘, ed. B e c k e r (wie Anm. 1) S. 497ff.

⁹⁸) K, fol. 99v; vgl. ‚Inferius‘, in: Nova Alamanniae 1, 391 Nr. 583.

⁹⁹) B e c k e r (wie Anm. 1) S. 484. K, fol. 99v; vgl. ‚Ut in compositione‘, ed. H. F o e r s t e r, Miscellanea Francescana 37 (1937) S. 599–601.